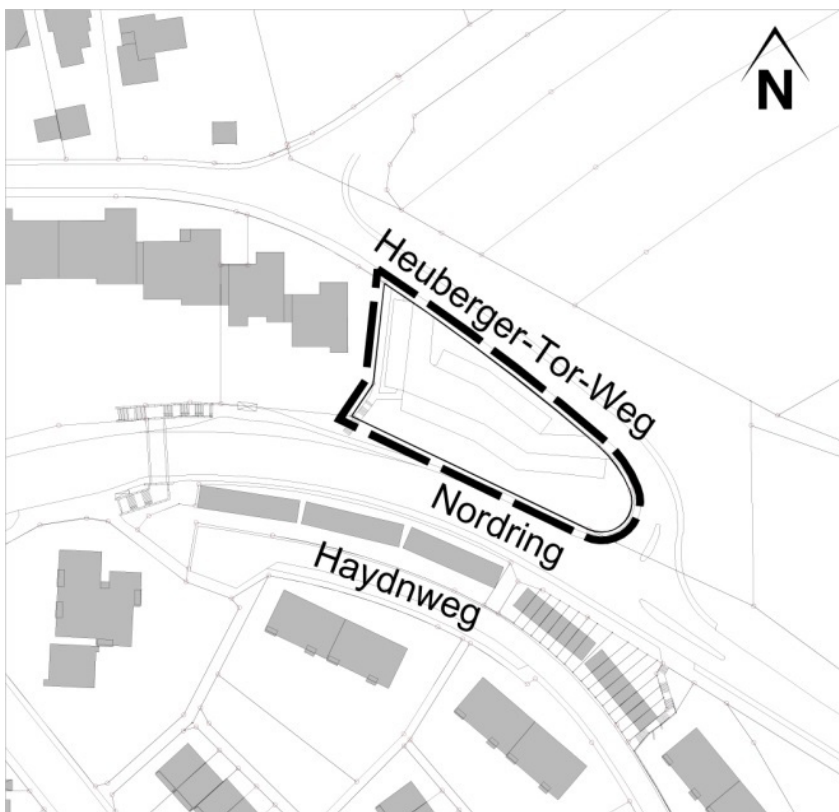

Amtliche Bekanntmachung vom 26. November 2016

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Südlich der Straße Heuberger Tor Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 21.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Straße Heuberger Tor Weg“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Straße Heuberger Tor Weg“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von zwei Wohngebäuden geschaffen werden. Die Gebäude sollen in den ersten zehn Jahren vorrangig der kommunalen Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen dienen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2016/16.11.2016 und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

(Schalltechnische Untersuchung, Umweltfachbeitrag) **von Montag, den 05.12.2016 bis einschließlich Freitag, den 20.01.2017** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 20.10.2016/16.11.2016 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren: „Südlich der Straße Heuberger Tor Weg“ abgerufen werden.

Tübingen, den 26. November 2016

Bürgermeisteramt